



F12

Gesetzliche Neuerungen durch das sogenannte „Migrationspaket“ (II) (Stand: August 2020)

Das Gesetz über *Duldung bei Ausbildung* und *Beschäftigung*.

Sinn und Zweck des Gesetzes.

Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ist Teil des sogenannten Migrationspakets mit mehreren Änderungen des Aufenthalts- und Asylrechts. Neben dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung umfasst das Gesetzespaket u. a. auch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz [[>F11](#)].

Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ist im **Januar 2020** in Kraft getreten und hat das Ziel, geduldeten Personen einen **längerfristigen Aufenthaltsstatus** zu ermöglichen, wenn sie einer Beschäftigung nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren.

Während durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz die Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige mit Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nun **grundsätzlich erlaubt** ist, gilt für Geduldete weiterhin ein Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Für die Aufnahme einer Beschäftigung ist somit immer die Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen [[>F4](#)].

Die zentralen Änderungen auf einen Blick.

Ausbildungsduldung

Ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Dauer der qualifizierten Ausbildung (**mind. 2 Jahre Dauer**) zu erteilen, wenn u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- > **Geklärte Identität**
- > Geflüchtete, die im Asylverfahren eine Ausbildung **begonnen** haben und diese nach Ablehnung des Asylantrags fortsetzen möchten, oder Personen, die bereits **im Besitz einer Duldung** nach § 60a AufenthG sind und eine Ausbildung aufnehmen möchten
- > **„Vorduldungszeit“** von drei Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG, bevor die Ausbildungsduldung erteilt werden kann

Darüber hinaus ist die Erteilung der Ausbildungsduldung auch für Ausbildungen im Bereich der Assistenz- und Helferberufe möglich, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit (BA) **einen Engpass** festgestellt hat, anschlussfähig ist und eine Ausbildungsplatz-zusage vorliegt.

Gesetz im Netz

Ausbildungsduldung

[www.gesetze-im-internet.de/
aufenthg_2004/__60c.html](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__60c.html)

Beschäftigungsduldung

[www.gesetze-im-internet.de/
aufenthg_2004/__60d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__60d.html)

Beschäftigungsduldung

Ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen und ihren Ehegatten bzw. Lebenspartnern sowie ihren minderjährigen Kindern ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG für **bis zu 30 Monate** zu erteilen, wenn u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- > Einreise in die Bundesrepublik **vor** dem 1. August 2018
- > **Geklärte Identität**
- > Mindestens **12 Monate** im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG
- > Seit mindestens **18 Monaten** sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit **regelmäßiger** Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche (20 Stunden bei Alleinerziehenden)
- > **Sicherung** des Lebensunterhaltes durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten und zum Zeitpunkt der Antragstellung
- > **Hinreichende** mündliche deutsche Sprachkenntnisse (A 2), auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde

Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Infoblock

Immer für Sie da!

Für mehr Informationen, unter anderem Arbeitshilfen zu Aufenthaltsrecht und Ausbildungs- und Arbeitsmarktzugang, wenden Sie sich an die IQ Fachstelle Einwanderung: >>

Weitere Informationen

1. Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat stellt Anwendungshinweise zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung zur Verfügung:
www.bmi.bund.de

2. Die Arbeitshilfe „Soziale Rechte für Flüchtlinge“ (2020) des Paritätischen Gesamtverbandes bietet einen praxisorientierten Überblick u. a. über die komplexen Regelungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten:
www.der-paritaetische.de/publikation